Zutreffendes ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen

Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen

☒ Beiblatt zum Bauantrag bez. § 69 Abs. 1 LBauO/§ 31 Abs. 2 BauGB
☐ Gesonderter Antrag nach § 69 Abs. 2 LBauO

Eingangsvermerk Bauaufsichtsbehörde

Bauherr/-in

[redacted]

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail)

Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde

Entwurfsverfasser/-in oder Fachingenieur/-in

[redacted]

(Name, Vorname, Beruf, Anschrift, Telefon, E-Mail)

Grundstück	Gemeinde/Straße/Haus-Nr.:	Merxheim, Unter Rothell 34
	Gemarkung/Flur/Flurstück:	Merxheim 8 , 256/4

Art des Bauvorhabens (Genaue Bezeichnung des Vorhabens, z. B. Neubau Wohngebäude mit 6 Wohnungen)

Erweiterung des Wohnhauses hier: Wintergarten

Von folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen soll abgewichen/befreit werden:

☒ Anforderungen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften:
§34 - offene Bauweise

(Vorschrift/Paragraph/Absatz)

☐ Festsetzungen des Bebauungsplans/der sonstigen Satzung nach Bauplanungsrecht:

(Lfd.-Nr. Festsetzung)

Die jeweilige Festsetzung bzw. Bestimmung (z.B. der Landesbauordnung, der Technischen Baubestimmung oder der örtlichen Bauvorschrift), von der abgewichen werden soll, ist anzugeben; jede Abweichung ist zu begründen; bei Abweichungen von technischen Anforderungen ist auch darzulegen, dass dem Zweck der Anforderung auf andere Weise entsprochen wird (ggf. gesonderte Blätter und Gutachten beifügen).

Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen bei Vorhaben, die nach § 62 oder § 67 LBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind nach § 69 Abs. 2 LBauO eigenständig schriftlich zu beantragen; entsprechendes gilt bei Abweichungen von Anforderungen nach Bauordnungsrecht für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO.

Begründung:

Der Wintergarten wird auf einer bestehenden und genehmigten Dachterrasse- auf der Grenze- errichtet. Betroffene Nachbarn haben ihr Einvernehmen hierzu erklärt (Siehe Bauantragspläne).
Vorgang: 83-2022

Anlagen:

Merxheim, 11.10.2022
Ort, Datum

[redacted]

[redacted]

*nicht erforderlich bei genehmigungsfreien Vorhaben nach § 62 LB